

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Maria Hahn, 3912 Güttenberg Nr. 12
2. Herrn Franz und Frau Johanna Trauner, 3912 Kleinnondorf Nr. 10
3. Frau Gabriele und Frau Elisabeth Frühwirth, 1050 Wien, Kettenbrückengasse 21/1

9-N-8080/3

Bearbeiter (02822) 2461
Weinpoltner Durchwahl 51

16. Februar 1982

Betrifft

Felsbildungen auf dem "Güttenberg", KG. Wielands, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsbildungen, Bäume und Rasenhänge auf Parz.Nr. 966, KG. Wielands, sowie die Felsgruppe auf Parz.Nr. 951, KG. Wielands, bis zu einer Entfernung von 25 m nördlich des Gipfels des Güttenberges, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich von 50 m im Radius um den Gipfel zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt, soweit dieser Bereich die Parz.Nr. 949, 951 und 961, KG. Wielands, betrifft.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich der Parz.Nr. 966 die bisherige Nutzung gestattet, wobei jedoch eine Kulturänderung (z. B. in Form einer Aufforstung) ausgeschlossen bleibt. Weiters wird im Bereich der zum Naturdenkmal erklärten Felsgruppen die forstliche Nutzung ohne Beschädigung der Felsen gestattet, während im oben beschriebenen unmittelbaren Umgebungsbereich die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, jedoch ohne Felssprengungen, Niveauänderungen und Errichtung von Baulichkeiten gestattet wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat mit Gutachten vom 30. September 1981 folgendes festgestellt:

"Der 'Guttenberg' - nach anderer Schreibweise auch 'Gutenberg' - liegt ca. 1,2 km westlich von Kleinnondorf bzw. 3 km westlich von Grafenschlag.

Der Gipfel - ehemals Standort einer Burganlage, von der praktisch nur mehr der Halsgraben knapp nördlich des Hauptgipfels zu erkennen ist - bietet eine bedeutende Fernsicht und ist gegen Osten nur als stumpfe Graskuppe ausgebildet. Gegen Süden und Westen finden sich hier aber steile Felsen von 5 bis 6 m Höhe, die besonders an der Südwestecke 4 bis 5 m vorragende Überhänge bilden. Hier ist auch der untere, stützende Fels vom Hauptmassiv abgespalten und bildet damit eine begehbare, durchlaufende Spalte.

An der Westseite der Felsen findet sich knapp unter dem Gipfel eine Gruppe von Steinschalen. Nach einer örtlichen Auskunft werden diese hier als 'Blutschüsseln' bzw. 'Teufelspratzen' bezeichnet. Eine der Schalen ist zeitweilig mit Wasser gefüllt.

An der Südwestecke der Felsgruppe steht hart neben dem Felsen ein mächtiger Bergahorn, Höhe ca. 12 m, Kronendurchmesser ca. 10 m, Krone rund, Stammumfang ca. 2,30 m, der ein wesentlicher Teil der Gesamtgruppe ist.

Der bisher beschriebene Teil einschließlich des östlichen Grasanges und dort befindlicher kleinerer Felswände weiter östlich, liegt zur Gänze auf Parz. Nr. 966, Hutweide, der KG. Wielands.

An der Grenze dieser Parzelle zu der etwas nördlich gelegenen Parzelle 951, Wald, befindet sich der alte Halsgraben der Burganlage. Auf der Parzelle 951, vom Gipfel ca. 20 m weiter nördlich gelegen, finden sich weitere interessante Felsgruppen, wovon zwei stärker ausgeprägt sind. Diese beiden Felsgruppen laufen östlich fast eben in den Rücken des Geländes aus, bilden aber gegen Westen bis 15 bzw. 20 m hohe Felsen, die auffallend horizontal geschichtet sind, stark gestuft, auch abgespaltene Teile zeigen und auffällige Verwitterungserscheinungen aufweisen. An der nördlichen Gruppe befindet sich hier eine ganz ausgeprägte Steinschale.

Da die Wirkung des 'Guttenberges' sehr wesentlich von der Umgebung mitbestimmt wird, wäre eine mitgeschützte Umgebung zu bestimmen und zwar mit einem Radius von 50 m um den Gipfel."

Auf Grund dieses Gutachtens steht fest, daß der Gipfel des Guttenberges mit den umliegenden Felsbildungen ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung darstellt.

Die Grundeigentümer haben gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben. Weiters wurde diese Maßnahme vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung und von der Gemeinde Grafenschlag befürwortet.

Es war daher im Hinblick auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
5. den Herrn Bürgermeister in Grafenschlag
6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zahl N-801040/1

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



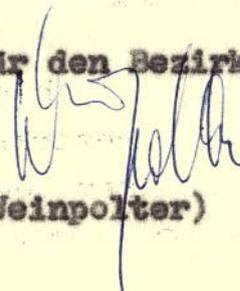
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-8080/3

16. August 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)